

Anlage 7 „Teilnahme von Kindern und Jugendlichen“

zum „Vertrag zwischen der IKK gesund plus und dem Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e. V. unter Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) über die Umsetzung der Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V (Hausarztvertrag)“ vom 24.06.2009

Umsetzung der hausarztzentrierten Versorgung für Kinder und Jugendliche

Präambel

Die Vertragspartner sehen im Kinderarzt den zentralen Koordinator bei der Behandlung von Kindern. Die gesetzliche Regelung über die hausarztzentrierte Versorgung sieht keine Altersbeschränkung vor, so dass auch Kindern und Jugendlichen durch die Umsetzung dieser Anlage der Zugang zur Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ermöglicht werden soll.

Wann immer ein in dieser Anlage genannter Versicherter bzw. Patient eine rechtserhebliche Entscheidung oder Handlung tätigen muss, ist diese von seinem gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.

Mit den in dieser Anlage enthaltenen Begrifflichkeiten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 1

Anwendbare Vorschriften

Es gelten grundsätzlich die im Hausarztvertrag in seiner aktuellen Fassung getroffenen Regelungen, sofern in dieser Anlage nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Ziel und Gegenstand

Das Ziel dieser Anlage ist die Umsetzung einer hausarztzentrierten Versorgung für versicherte Kinder und Jugendliche der IKK gesund plus im Bereich der KVSA durch am Hausarztvertrag teilnehmende Hausärzte sowie durch nach § 4 dieser Anlage teilnehmende Kinderärzte. Diese Anlage regelt die Teilnahmebedingungen der teilnehmenden Ärzte.

§ 3

Teilnahme der Versicherten

Abweichend von § 5 Abs. 2 des Hausarztvertrages können an dieser Vereinbarung Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 des Hausarztvertrages. Die Einschreibung der Versicherten ist bei einem teilnehmenden Arzt gem. § 4 möglich.

§ 4 Teilnehmende Ärzte

- (1) Neben den Hausärzten können am Hausarztvertrag Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin in Sachsen-Anhalt teilnehmen, die ihre Teilnahme durch Abgabe der Teilnahmeerklärung nach Anhang 1 zu dieser Anlage 7 schriftlich erklärt haben.
- (2) Dazu zählen:
 - a) niedergelassene Kinderärzte
 - b) durch Vertragsärzte angestellte Kinderärzte
 - c) ermächtigte Kinderärzte nach § 24 Abs. 3 der Zulassungsverordnung
 - d) Kinderärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V und medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V
 - e) Kinderärzte in einer Einrichtung nach § 105 Abs. 1 SGB V.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen für Ärzte

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme eines Kinderarztes sind:
 - a) Der Kinderarzt hat die Eigenschaften gemäß § 4 dieser Anlage zu erfüllen.
 - b) Der Kinderarzt soll an einem strukturierten Behandlungsprogramm der IKK gesund plus unter Verwendung der entsprechenden Teilnahmeerklärung teilnehmen.
 - c) Der Kinderarzt muss über eine kinder- und jugendgerechte Praxisausstattung verfügen. Diese beinhaltet insbesondere:
 - Wärmelampe
 - Säuglingswaage
 - Stadiometer
 - RR-Manschetten in altersentsprechenden Größen
 - Möglichkeit zur Durchführung einer Inhalationstherapie
 - Geräte zur Durchführung von Seh- und Hörtests und
 - medizinische Ausstattung für Notfälle
- (2) Hausärzte, die Kinder bzw. Jugendliche gemäß § 3 behandeln, müssen eine für die Behandlung notwendige Praxisausstattung nach Absatz 1 vorhalten.
- (3) § 6 Abs. 9 und 10 des Hausarztvertrages gelten nicht für teilnehmende Kinderärzte. Die Regelungen zur Fortbildungspflicht gem. § 95d SGB V bleiben davon unberührt.

§ 6 Servicestandards für teilnehmende Ärzte

Neben den sich aus § 7 des Hausarztvertrages und § 1 der Anlage 4 „Vergütung“ zum Hausarztvertrag ergebenden Servicestandards, gelten für die nach § 4 dieser Anlage teilnehmenden Ärzte folgende zusätzliche Regelungen:

- a) Der Arzt unterstützt den teilnehmenden Versicherten ggf. mit Hilfe des Vertrages zur Überweisungssteuerung bei notwendigen fachärztlichen Terminvereinbarungen.
- b) Die Vertragspartner beabsichtigen teilnehmenden Versicherten ein besonderes Vorsorgeheft für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Näheres regeln die Vertragspartner in Anhang 3 zu dieser Anlage 7 bis zum 31.12.2016.

§ 7

Vergütungsregelung zur Koordinierungspauschale (G 1)

Entsprechend der Anlage 4 „Vergütung“ zum Hausarztvertrag wird abweichend von § 2 die Vergütung für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin wie folgt vereinbart:

- (1) Es wird eine jährliche Koordinierungspauschale pro im Betrachtungsquartal eingeschriebenem Versicherten in Höhe von 20 € an den Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin gezahlt.
- (2) Als Betrachtungsquartal wird das jeweils erste Quartal eines Kalenderjahres festgelegt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird im Jahr 2016 folgende Regelung für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin festgelegt:

Die teilnehmenden Ärzte erhalten einen Betrag in Höhe von 5 € je eingeschriebenen Versicherten und je Quartal. Die IKK gesund plus liefert dem Arzt innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Quartals eine auf das Vorquartal bezogene Liste der eingeschriebenen Versicherten. Diese Liste enthält Angaben gem. § 8 Abs. 2a. bis I. der Anlage 4 zum Hausarztvertrag.

Die übrigen Bestimmungen zu Zahlungsmodalitäten gem. § 8 der Anlage 4 des Hausarztvertrages gelten unverändert fort. Als Betrachtungsquartal im Jahr 2016 werden abweichend von Abs. 2 jeweils die Quartale 2 bis 4 des Jahres 2016 definiert.

- (4) Abs. 3 gilt auch für Hausärzte für im Jahr 2016 eingeschriebene Kinder- und Jugendliche. In 2017 gelten für Hausärzte die Regelungen der Anlage 4 „Vergütung“ zum Hausarztvertrag.

§ 8

Arztentlastendes Praxismanagement

- (1) Die Vertragspartner streben an, dass in kinderärztlichen Praxen Aufgaben der Patientenbetreuung zur Stärkung der Kompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil durch eine Präventionsassistentin übernommen werden.
- (2) Präventionsassistentin im Sinne von Absatz 1 ist eine „andere Person“ nach § 28 Abs. 1 S. 2 SGB V.
- (3) Der Versorgungsauftrag umfasst die Unterstützung der Behandlung durch den Kinderarzt und Beratung der Patienten und deren gesetzlichen Vertretern zu den Themenfeldern
 - Stillen und Ernährung
 - Bewegung
 - Gesunder Babyschlaf
 - Impfungen
 - Unfallvermeidung
 - Allergien
 - Mund- und Zahnhygiene
 - Tabakrauchvermeidung
 - Suchtverhalten / Medienkonsum
 - Sexualverhalten
 - Körperliche Gewalt / Missbrauch
 - Früherkennungsuntersuchungen von U1 bis J2 und ihre Bedeutung

- DMP
- Patientenschulungen
- Rehabilitationsmaßnahmen

(4) Näheres zur Umsetzung und Vergütung regeln die Vertragspartner in einem gesonderten Anhang 4 zu dieser Anlage 7.

§ 9

Verschwiegenheitserklärung und Exklusivität

Die Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die Inhalte dieser Vereinbarung und stimmen ferner darin überein, dass diese bis zum 31.12.2016 exklusiv und ausschließlich für Versicherte der IKK gesund plus gelten.

10

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Anlage tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlichen medizinisch-wissenschaftlichen oder tatsächlichen Gründen entfallen.
- (4) Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - auf eine Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Umstandes hinzuwirken. Hierzu wird zur Beseitigung der Kündigungsgründe eine angemessene Frist eingeräumt, bevor die Kündigung ausgesprochen wird.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich an die übrigen Vertragspartner zu erfolgen.

Unterschriftsseite

zur Anlage 7 zum „Vertrag zwischen der IKK gesund plus und dem Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e. V. unter Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) über die Umsetzung der Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V (Hausarztvertrag)“ vom 24.06.2009

Magdeburg, 23.03.2016

.....
IKK gesund plus

.....
Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V.

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt